

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.18
16.05.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen : -1-
---------------------------	---------------	----------------------	------------------

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 12.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf die o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Schriftliche Anfrage der AfD nach § 14 (1) der RVS-Geschäftsordnung vom 12. April 2019

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Die Anfrage der AfD-Fraktion zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beantworte ich wie folgt:

1. *Liegt dem Regierungspräsidium das Gutachten des Vereins Gegenwind Bad Orb e.V. vor?*

Ja.

2. *Falls 1. zutreffend: wie wurden die Ergebnisse des Gutachtens bei der Planung der Vorranggebiete für die Windenergieanlagen berücksichtigt?*

Das vorgelegte Gutachten von Dr. Stahr vom 24.1.2019 zu den Flächen 2-73, 2-304 und 2-903 wurde durch die zuständige obere Wasserbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt geprüft. Aufgrund der fachlichen Einschätzung der oberen Wasserbehörde ergeben sich keine Flächenveränderungen an den genannten Vorranggebieten (siehe auch Drs. IX/17.13.5, Anlage 1, Seite 11).

3. *Welche potentiellen Gefahren sieht das Regierungspräsidium in der teilweisen Überschneidung der untersuchten Windvorrangflächen mit der Schutzzone III der amtlich festgesetzten oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete?*

Der Trinkwasserschutz wird entsprechend seiner Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien als gewichtiger Belang berücksichtigt.

In festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten hat der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

So sind die Zonen I und II von festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien von der Windkraftnutzung als hartes Tabukriterium ausgeschlossen. Eine Zulassung von Windenergieanlagen kann nur in den Zonen III bzw. IIIA/IIIB erfolgen und unterliegt der Einzelfallprüfung.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen werden alle relevanten Aspekte (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zum Wasserschutzgebiet Zone II, Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien etc.) behandelt, um Beeinträchtigungen durch eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu vermeiden.

4. *Welche potentiellen Gefahren sieht das Regierungspräsidium in der teilweisen Überschneidung der untersuchten Windvorrangflächen mit Heilquellenschutzgebieten?*

Siehe Antwort zu Nr. 3

5. *Sieht das Regierungspräsidium die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen die Größen und Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete neu zu bestimmen bzw. festzulegen?*

Für die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung sind die aktuell rechtsgültigen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete anzuwenden.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 einer 10-jährlichen Überarbeitung von festgesetzten Wasserschutzgebieten ist den oberen Wasserschutzbehörden bekannt, ebenso die Tatsache, dass es festgesetzte Wasserschutzgebiete gibt, die älter sind.

Auch hier bleibt es bei der Aussage, dass diese Problematik im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren fallspezifisch zu bearbeiten ist. In einzelnen Fällen kann daher zum Beispiel ein deutlicher Abstand zur Schutzzone II erforderlich werden.

6. Wie bewertet das Regierungspräsidium das durch den Verein Gegenwind Bad Orb e.V. aufgezeigte Risiko der Verunreinigung von Wasser vor dem Hintergrund der besonderen geologischen Situation des Spessart?

Die hydrogeologische Fragestellung, ob Windvorranggebiete im Sandstein-Spessart bei einer Lage in den Schutzzonen III, IIIA/IIIB aufgrund der Klüftigkeit des Untergrundes ein Risiko für das Grundwasser darstellen, kann jeweils nur im Einzelfall geprüft und bewertet werden. Hierzu müssen die Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende hydrogeologische Gutachten sowie Baugrundgutachten für den jeweiligen Einzelfall enthalten. Diese werden von der oberen Wasserschutzbehörde unter Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Eine zustimmende Stellungnahme zu einem Genehmigungsantrag nach BImSchG erfolgt von der oberen Wasserschutzbehörde nur, wenn der Schutz des Grundwassers sowohl für den Bau sowie den Betrieb der Anlagen, ggf. über Nebenbestimmungen, ausreichend sichergestellt ist.

AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen

An den
Vorsitzenden der Regionalversammlung
Herrn Joachim Arnold
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Geschäftsstelle
c/o Bethmannstr. 3
60311 Frankfurt/Main
Tel. 069 / 212-46222

Datum: 12.04.2019

Betr.: Anfrage der AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Der Spessart ist gekennzeichnet durch geklüftete und von tektonischen Störungszonen durchzogene Buntsandsteingebiete. Hier bilden sich gute bis hervorragende Kluffundwasserleiter. Dies bedeutet, dass Regenwasser, welches in den Boden eindringt, in kurzer Zeit Quellgebiete erreichen kann. Praktisch wird dies immer wieder festgestellt, wenn nach starken Regenfällen innerhalb kurzer Zeit Quellen um Bad Orb herum stark anschwellen. Die Filterwirkung, d.h. die Rückhaltung von Schadstoffen ist damit eingeschränkt.

Der Verein Gegenwind Bad Orb e.V. hat mögliche Zusammenhänge zwischen dem notwendigen Schutz von Trinkwasser und dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bei den drei geplanten Windvorranggebieten 2-73, 2-304 und 2-903 um Bad Orb, Alsberg und Marjoß von Sachverständigen untersuchen lassen. Das Gutachten liegt dem Regierungspräsidium Abteilungen III und IV F sowie dem Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum vor.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass sich die untersuchten Windvorrangflächen teilweise mit der Schutzzone III der amtlich festgesetzten oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete überschneiden. Ebenso überschneiden sich Wasserschutzgebiete und Windvorranggebiete um Bad Orb und Bad Soden-Salmünster zum Teil mit Heilquellenschutzgebieten. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten des Wassers besteht ein erhöhtes Risiko der Kontamination des Grundwassers in Wasserschutzgebieten, wobei auch das jeweilige Heilquellenschutzgebiet betroffen sein kann.

Ausdehnung und Größe von Wasserschutzzonen erfolgt aktuell gemäß DVWK-Arbeitsblatt W101. Dieses entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Tatsächlich wurden Größen und Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete vor Jahrzehnten auf der Grundlage zwischenzeitlich weiterentwickelter Regeln vorgenommen. Grundsätzlich wären die Schutzgebiete daher neu zu beurteilen - jedenfalls dann, wenn die Umgebung der Trinkwasserquellgebiete nicht durch große Baumaßnahmen beeinträchtigt wird. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen sicher der Fall.

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen führt zu einer massiven Reduktion der grundwasserüberdeckenden Schichten sowie einem möglichen Eintrag von mineralölhaltigen oder anderen wassergefährdenden Stoffen. Dabei handelt es sich um weitreichende, weil persistente oder schlecht abbaubare Stoffe.

Aufgrund der Zusammensetzung und Konsistenz der wasserführenden Schichten im Spessart ist davon auszugehen, dass Verunreinigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Wasserqualität haben werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Regierungspräsidenten:

1. Liegt dem Regierungspräsidium das Gutachten des Vereins Gegenwind Bad Orb e.V. vor ?
2. Falls 1. zutreffend: wie wurden die Ergebnisse des Gutachtens bei der Planung der Vorranggebiete für die Windenergieanlagen berücksichtigt ?
3. Welche potentiellen Gefahren sieht das Regierungspräsidium in der teilweisen Überschneidung der untersuchten Windvorrangflächen mit der Schutzzone III der amtlich festgesetzten oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete ?
4. Welche potentiellen Gefahren sieht das Regierungspräsidium in der teilweisen Überschneidung der untersuchten Windvorrangflächen mit Heilquellenschutzgebieten ?
5. Sieht das Regierungspräsidium die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen die Größen und Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete neu zu bestimmen bzw. festzulegen ?
6. Wie bewertet das Regierungspräsidium das durch den Verein Gegenwind Bad Orb e.V. aufgezeigte Risiko der Verunreinigung von Wasser vor dem Hintergrund der besonderen geologischen Situation des Spessart ?

Dr. Dr. Rainer Rahn

Fraktionsgeschäftsführer